

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Janine Wissler, Dr. Gesine Lötzsch, Christian Görke, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke
– Drucksache 20/14576 –**

Steuernachlässe bei großen Erbschaften und Schenkungen im Rahmen der sogenannten Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a des Erbschaftsteuergesetzes

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Statistische Bundesamt (Destatis) hat im Juli 2024 erstmalig öffentlich ausgewiesen, wie hoch die Steuererlasse auf Erbschaft- und Schenkungssteuern im Rahmen der sogenannten Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes (ErbStG) ausgefallen sind, die Finanzämter im Jahr 2023 festgesetzt haben (www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Weitere-Steuern/Tabellen/erbschaftsteuer-steuererlasse-verschonungsbedarfspruefung.html). Es handelt sich dabei um ein Verfahren zur Steuerbegünstigung für in der Regel sehr große Erbschaften und Schenkungen. Für die im Jahr 2023 insgesamt festgesetzten 26 Steuerfälle wurden von ursprünglich 2,13 Mrd. Euro über 2,12 Mrd. bzw. 99,7 Prozent der Erbschaft- und Schenkungsteuer von den Finanzämtern erlassen. Leider wurden bisher nur Zahlen zum gesamten Bundesgebiet, aber keine Übersichten über die Verteilung auf die Bundesländer veröffentlicht. Da sich die Gesamtzahlen für das Bundesgebiet aus den Einzeldaten der Länder zusammensetzen, liegen der Bundesregierung nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller offensichtlich unveröffentlichte Zahlen aus den Ländern vor.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) wird nur durchgeführt, wenn der Wert des erworbenen begünstigten Vermögens im Sinne des § 13b Absatz 2 ErbStG den Schwellenwert von 26 Mio. Euro überschreitet und der Erwerber dies beantragt. Da der Anwendungsbereich des § 28a ErbStG nur die Übertragung von Vermögen über dem Schwellenwert erfasst, ist die entsprechende Fallzahl sehr gering, aber die Beträge der in diesem Kontext zu erlassenden Steuer relativ hoch.

1. Wie viele Anträge auf Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG wurden seit Einführung dieser Regelung 2016 bis einschließlich 2024 gestellt (bitte nach Jahren der Antragstellung und Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Anzahl der Anträge auf Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG ab dem Jahr 2021 kann der beigefügten Anlage entnommen werden. Für die Jahre bis 2020 liegen keine Angaben vor. Aus Geheimhaltungsgründen können keine Zahlen auf Ebene der Länder genannt werden, da diese Rückschlüsse auf Angaben Einzelner zulassen würden und daher vertraulich zu behandeln sind.

2. Wie viele dieser Anträge auf Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG wurden bis einschließlich 2024 abschließend bearbeitet (bitte nach Jahren der abschließenden Bearbeitung, Jahren der Antragstellung, nach Bundesländern und nach dem Ergebnis „abgelehnt“ bzw. „teilweise bewilligt“ bzw. „vollständig bewilligt“ aufschlüsseln)?

Über den Bearbeitungsstand der Anträge liegen keine statistischen Informationen vor.

3. Wie hoch war der Gesamtbetrag der Erbschaften und Schenkungen, für die Anträge auf Verschonungsprüfung nach § 28a ErbStG gestellt wurden, und wie hoch war das Volumen der von den Finanzämtern vor der Verschonungsprüfung festgesetzten Erbschafts- bzw. Schenkungssteuern (bitte nach Jahren der abschließenden Bearbeitung, Bundesländern und Erbschaften bzw. Schenkungen aufschlüsseln)?
4. Wie hoch waren die im Zuge der Verschonungsprüfung nach § 28a ErbStG festgesetzten Steuern, und wie hoch fielen dabei der Steuernachlässe aus (bitte nach Jahren, Bundesländern und Erbschaften/Schenkungen aufschlüsseln)?

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Die verfügbaren Daten zur Verschonungsprüfung nach § 28a ErbStG können der beigefügten Anlage entnommen werden.* Eine Aufgliederung nach Ländern ist aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich, da diese Rückschlüsse auf Angaben Einzelner zulassen würden und daher vertraulich zu behandeln sind.

5. Gedenkt die Bundesregierung, die vorstehend erfragten Daten in Zukunft regelmäßig von sich aus zu veröffentlichen, und wenn nein, warum nicht?

Das Statistische Bundesamt prüft, welche Veröffentlichungen möglich sind. Geringe Fallzahlen stehen aus Geheimhaltungsgründen auch hier einer Veröffentlichung entgegen.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/14895 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Sonderauswertung zu Steuerfällen mit einer Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG in den Jahren 2021 - 2023

Jahr des Bescheids* und Satzart	Anzahl ¹	Gesamtwert der Erwerbe ^{2, 3}	Festgesetzte Steuer auf den Gesamterwerb vor der Verschonung ^{3, 4}	Festgesetzte Steuer auf das nach § 28a ErbStG begünstigte Vermögen	Durch die Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG zu erlassende Steuer
		1 000 EUR	1 000 EUR	1 000 EUR	1 000 EUR
2021					
Erwerbe von Todes wegen	5	794 348	327 724	322 728	298 980
Schenkungen	5	433 602	151 883	151 703	151 102
Erwerbe insgesamt	10	1 227 950	479 607	474 431	450 082
2022					
Erwerbe von Todes wegen	4	3 611 507	1 083 945	1 007 976	759 884
Schenkungen	20	1 617 893	672 530	671 493	667 413
Erwerbe insgesamt	24	5 229 400	1 756 475	1 679 469	1 427 296
2023					
Erwerbe von Todes wegen	•	•	•	•	•
Schenkungen	•	•	•	•	•
Erwerbe insgesamt	26	6 276 961	2 134 609	2 132 877	2 126 595

* Hinweis: Das Jahr des Bescheids muss nicht dem Jahr der Erstfestsetzung des steuerpflichtigen Erwerbs entsprechen.

1 Erstmalige Anträge auf Verschonungsbedarfsprüfungen einschließlich Stiftungen.

2 Erwerbe von Todes wegen: Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle.

3 Erstfestsetzungen von unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben >= 0 Euro einschließlich Stiftungen.

4 auf den gesamten Erwerb der Erstfestsetzung.

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden

• = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

Quelle: Statistisches Bundesamt, Auswertung zur Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2021 - 2023.

Stand: 23.01.2025

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025

